

Krank arbeiten im Homeoffice

Beitrag von „karuna“ vom 25. November 2021 07:30

Zitat von MarieJ

Auf der AU steht auch ausdrücklich „**voraussichtlich** arbeitsunfähig bis...“. Also ist klar, dass man vor dem genannten Termin arbeiten gehen darf, wenn dies die Genesung nicht gefährdet.

Es geht nicht darum, ob man sich vorher wieder gesund meldet, sondern darum, einen Teil der Aufgaben zu erledigen, obwohl man noch nicht wieder unterrichtet.

Und wie z.B. im von Seph verlinkten Urteil ersichtlich ist es halt nicht genau geklärt. Die Kollegin musste vor Gericht ziehen deswegen.